

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

08.02.2021

Herrn

Bearbeitet von

Referat WR II 4 (Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Per E-Mail:

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung)

Sehr geehrter

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.01.2021 zum Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung). Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, von der wir im Folgenden gerne Gebrauch machen.

I. Grundsätzliches

Wir teilen die Auffassung des Bundesumweltministeriums, dass der Eintrag von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen über den Bioabfall in die Umwelt ein ökologisches Problem darstellt. Es ist daher im Grundsatz richtig, im Zuge der geplanten Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) neue Anforderungen mit dem Ziel einer Reduzierung des Fremdstoffeintrags einzuführen. Gleichwohl haben wir teilweise Bedenken gegen die neuen Vorgaben, da sie zu erheblichen Kostensteigerungen für die kommunale Bioabfallsammlung und -verwertung führen dürften, ohne dass ein ökologischer Mehrwert erzielt wird.

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf wird die Verantwortung für eine Reduzierung der Fremdstoffe insbesondere auf die Anlagenbetreiber und damit an das Ende der Produktions- und Verwertungskette geschoben. Zielführender ist es aus unserer Sicht, Maßnahmen entlang der gesamten Kette zu ergreifen, angefangen bei der Vermeidung von Kunststoffabfällen bei verpackten Lebensmitteln (Produktdesign, Kompostierung bzw. Vergärung nur von unverpackten Lebensmitteln etc.), über die Öffentlichkeitsarbeit (Sammlung, Sortierung etc.), bis hin zu technischen Mitteln (Absiebung, Druckluftstrom etc.) bei den Anlagenbetreibern. Dass der Verordnungsentwurf sich der Problematik der verpackten Lebensmittel als Bioabfall annimmt, ist sinnvoll, da immer wieder

Kunststoffverpackungen von Lebensmitteln über den Input in Biogasanlagen geschreddert als Gärsubstrat auf den landwirtschaftlichen Flächen in die Umwelt gelangen.

Es wird darüber hinaus angeregt, eine Regelung einzuführen, durch welche die Abfallerzeuger von verpackten Lebensmittelabfällen (in aller Regel Einzelhandelsbetriebe) verpflichtet werden, diese schon vor Ort im Verkaufsgeschäft in die Abfallfraktionen „entpackte Lebensmittelabfälle“ und „Verpackungsabfälle“ zu trennen. Eine entsprechende Vorschrift sollte analog der Gewerbeabfallverordnung und weiterer abfallrechtlicher Vorschriften die Grundkriterien „technische Möglichkeit“ und „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ beinhalten. Erfahrungsgemäß wäre es von erheblicher praktischer Bedeutung, wenn der Gesetzgeber diesbezüglich klare Aussagen hinsichtlich der konkreten technischen Möglichkeit für den innerbetrieblichen „Entpackungsvorgang“ in Bezug auf die absehbar gegenläufigen Problembereiche der Hygiene und des sonstigen Arbeitsschutzes definieren würde.

Im Übrigen wird die Problematik der Fremdstoffe in Bioabfällen dadurch verschärft, dass immer mehr Verpackungen aus Plastik als biologisch abbaubar beworben werden. Durch den Anschein einer besonderen Umweltverträglichkeit werden Kunststoffprodukte in die biologische Abfallbehandlung (Kompostierung, Vergärung) fehlgeleitet. Kommunale Abfallberatungsaktivitäten werden hierdurch konterkariert. Hier sollte die geplante Novelle auch die im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgeschriebene Produktverantwortung der Verpackungshersteller aufgreifen. Wünschenswert wäre, wenn sich die BioAbfV zum Thema kompostierbare Kaffeekapseln und kompostierbare Verpackungen deutlicher positionieren würde. Insbesondere vermeintlich biologisch abbaubare Kaffeekapseln aus nachwachsenden Rohstoffen geben dem unökologischen Verpackungskonzept durch falsche Umweltversprechen weitere Wachstumsimpulse. Die Produktverantwortung in der Abfallwirtschaft nimmt die Hersteller jedoch auch dann noch in die Pflicht, wenn aus ihren Produkten Abfall wird. Dies betrifft vor allem die Rücknahme und Verwertung. Die Produktverantwortung soll einen Anreiz schaffen, Abfälle schon bei der Herstellung von Produkten zu vermeiden. Die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung nach dem Gebrauch sollten ebenso sichergestellt sein.

II. Erfüllungsaufwand

Im Wesentlichen zielt die Novelle darauf ab, dass Fremdstoffe bereits vor der Behandlung der biologisch abbaubaren Abfälle in der Anlage aussortiert werden sollen. Dazu soll u. a. eine Sichtkontrolle bei der Anlieferung sowie ggf. eine Vorbehandlung vorgeschrieben. Dies wird in der Praxis oftmals dazu führen, dass bauliche oder technische Veränderungen in den Anlagen erforderlich werden. Solche technischen Umrüstungen führen zu höheren Entsorgungskosten und somit zu höheren Abfallgebühren für die Bürgerinnen und Bürger. Insofern sollten seitens des Ordnungsgebers vorzugsweise Regelungen getroffen werden, die getroffene kommunale Investitionen in technische Anlagen nicht entwertet, sondern schützt.

Eine wirksame Umsetzung der Ziele der BioAbfV bedingt auch eine entsprechende Überwachungs-, Beratungs- und Aufklärungstätigkeit, die bei gewerblichen Anfallstellen sowie Akteuren der Bioabfallbehandlung in erster Linie durch die kommunalen Abfallbehörden erfolgt. Ein konkreter behördlicher Aufgabenzuwachs würde sich z. B. aus dem neuen § 2a Abs. 4 und 5 (Überwachung des Fremdstoffanteils) sowie § 5a Abs. 1 (Überwachung der Qualität) ergeben sowie aus dem Umstand, dass sich der Anwendungsbereich der Verordnung erweitert. Dem Anwendungsbereich sollen künftig alle düngerechtlich und bodenschutzrechtlich relevanten Auf- und Einbringungsvorgänge auf bzw. in den Boden, sodass der Eintrag von Fremdstoffen über die BioAbfV und deren Behandlungs- und Untersuchungsvorgaben unterbunden werden kann. Hier entsteht also eine Verlagerung des Düngerechts und Bodenschutzes in das Abfallrecht. Außerdem dürften einige Änderungen auch in anderen abfallrechtlichen Verordnungen (insb. Gewerbeabfallverordnung) Anpassungen nach sich ziehen. Aufgrund dieser geplanten Änderungen werden auf die kommunalen Abfallbehörden Mehraufgaben und – noch nicht bezifferbare Kosten – zukommen.

III. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich der BioAbfV soll nach dem Entwurf auf alle bodenbezogenen Verwertungen ausgedehnt (§ 1 Abs. 1) und der Verwendungszweck auf alle Formen der Verwendung erweitert werden. Da der Eintrag von Fremdstoffen, insbesondere von Kunststoffen in den Boden verhindert werden soll, ist diese Regelung in der Sache durchaus nachvollziehbar. Gleichwohl möchten wir auf die folgenden praktischen Schwierigkeiten hinweisen, die sich aus der Erweiterung des Anwendungsbereichs ergeben würden.

Die in den Städten, Landkreisen und Gemeinden vielfach geübte Praxis, strauchiges Grüngut ortsnah und dezentral als Bodenhilfsstoff zu verwerten, wäre infolge der Ausweitung des Anwendungsbereichs so nicht mehr möglich. Bislang wird strauchiges Grüngut auf kommunalen Grüngutsammelstellen geschreddert und, wenn der Gehalt an Gesamtnährstoffen in der Trockenmasse den Vorgaben der Düngemittelverordnung entspricht, auf den Betriebsflächen von Landwirten oder Winzern ohne weite Transportwege als Bodenhilfsstoff ausgebracht. Sollte dieser Bodenhilfsstoff zukünftig unter die Anforderungen der BioAbfV fallen, wäre eine hygienisierende Behandlung erforderlich. Der Grünabfall müsste zunächst zu einer zentralen Kompostierungsanlage verbracht werden, was eine erhebliche Verschlechterung der Ökobilanz bedeuten würde.

Ebenfalls problematisch aus unserer Sicht wäre es, den Geltungsbereich der BioAbfV wie vorgesehen auf Garten- und Landschaftsbauflächen auszudehnen. Damit würden künftig alle Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus den Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungsfristen des § 11 BioAbfV unterliegen. Die Akzeptanz der Abnahme des Düngemittels Kompost dürfte damit künftig größtenteils zum Erliegen kommen und die kommunale Kompostverwertung in diesem Bereich mangels Nachfrage beendet werden. Da auch die Ausnahmen nach § 12 BioAbfV in der Praxis nicht greifen würden, ist die Erweiterung in dieser Form abzulehnen, da ansonsten ein bedeutender Kompostmarkt künftig wegfallen würde, ohne dass ein nennenswerter Vorteil für die Umwelt entstünde.

Zu § 2a (Fremdstoffentfrachtung)

Aus unserer Sicht sollte der gesamte § 2a aus folgenden Gründen gestrichen werden:

Die im neuen § 2a formulierten Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung resultieren aus dem LAGA-Konzept von 2019 für eine ordnungsgemäße und schadstofflose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen aus dem Bereich Handel/Gewerbe und weiteren Großverbrauchern. Dieses Konzept bezieht sich nicht auf Inhalte der kommunalen Biotonnen, sondern auf die Anforderungen an die Entpackung und Fremdstoffentfrachtung bei verpackten Lebensmitteln vor der ersten biologischen Behandlung. Die Kontrollwerte beziehen sich – vor dem Hintergrund des Schadensfalls an der Schlei – ausschließlich auf verpackte gewerbliche Lebensmittel und flüssige Bioabfälle, die insbesondere für eine Nassbehandlung vorgesehen sind. Eine Übertragung dieser Anforderungen gemäß § 2a auf feste Bioabfälle, die aus der getrennten Sammlung von Biotonneninhalten stammen, ist technisch und praktisch aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Die in § 2a Abs. 1 verwendete Formulierung „... für die Aufbereitung dürfen nur Bioabfälle verwendet werden, von denen angenommen wird ...“ ist nicht bestimmt genug. Die einzige weitere Konkretisierung in § 2a Abs. 3 Satz 1 verpflichtet zur Sichtkontrolle jeder Anlieferung. Hier sind Anhaltspunkte zu prüfen, ob die geltenden Grenzwerte überschritten werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben ist nach unserer Einschätzung seitens der zuständigen kommunalen Behörden nicht überwachbar, da die hier verwendeten Begriffe „angenommen“ und „Anhaltspunkte“ nicht bestimmt genug sind.

Bezüglich der vorgesehenen Festlegung des Kontrollwertes von 0,5 Gewichts-% (bei 2 mm Siebdurchgang) wird aus der Praxis darauf hingewiesen, dass sich die Fremdstoffe im frisch angelieferten Bioabfall technisch nicht entsprechend effizient abtrennen lassen. Danach ist es technisch ausgeschlossen, dass sich bei den vorhandenen Feuchtigkeitsgehalten im frischen Bioabfall aus dem hohen Störstoffgehalt von rund 3 Gewichts-% so viel Material abtrennen lässt, dass der neu einzuführende Kontrollwert für den Anlagen-Input eingehalten werden könnte. Zusätzliche Aufbereitungsmaßnahmen würden die Kosten der Bioabfallentsorgung weiter erhöhen.

Es ist ferner sogar anzunehmen, dass durch die Verringerung des Siebdurchgangs die Zersetzung des Kunststoffes in „Mikroplastik“ beschleunigt würde, was der grundsätzlichen Idee der Novelle zuwiderlaufen würde. Insofern besteht die Befürchtung, dass mit den neuen Vorgaben vor allem die Symptome bearbeitet würden, ohne die grundlegende Problematik von Störstoffen zu lösen. Ungeünschte Produkte und Stoffe müssen insbesondere bereits im Vorfeld reglementiert werden und nicht erst im abfallrechtlichen System. Aus unserer Sicht sollte stärker auf die Frage des Inverkehrbringens von Kunststoffbeuteln eingegangen werden. Solange z. B. die kleinen Folienbeutel für Obst und Gemüse im Einzelhandel weiterhin in Verkehr gebracht werden können bzw. abbaubare Kunststoffbeutel verkauft werden, wird es in diesem Bereich weiterhin zu erheblichen Fremdstoffeinträgen kommen.

Gegen die Festlegung des Input-bezogenen Kontrollwerts spricht zudem technisch, dass in modernen Anlagen oftmals der Bioabfall über eine zweistufige thermophile Trockenvergärung behandelt wird. Die Schadstoffentfrachtung erfolgt sodann erst am Ende des Prozesses. Alle Störstoffe wie beispielsweise Plastiktüten oder Verpackungen werden durch das gesamte Verfahren genommen und erst am Ende des Prozesses in mehreren Schritten vom fertigen Kompost abgesiebt. Da das Material lediglich mit Radladern bewegt wird und ansonsten in Boxen und Mieten kompostiert, ist der Anteil mechanischer Zerkleinerung von Plastik und anderen Störstoffen minimal. Die bisherigen Grenzwerte, die für den Output gelten, werden an diesen Anlagen unproblematisch eingehalten. Auch die in der Novelle vorgesehenen Grenzwerte von 0,4 % für Glas, Metalle und nicht verformbares Plastik sowie 0,1 % für sonstige Kunststoffe können mit diesem Verfahren schon jetzt eingehalten werden.

Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) würde durch die vorgesehene Neuregelung in § 2a der Druck steigen, die Bioabfälle sortenrein zu erfassen. Hieran arbeiten die öRE bereits jetzt vielerorts, wie z. B. die kommunalen Aktivitäten im Rahmen der Kampagne „#wirfuerbio“ oder der „Aktion Biotonne Deutschland“ zeigen. Die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und der Abfallberatung dürften jedoch nicht ausreichen, um die vorgeschlagenen Vorgaben zu erfüllen. Die öRE können als Einsammler auf die Qualität der eingesammelten Abfälle nur beschränkt Einfluss nehmen. Es müssten in deutlich größerem Umfang als bislang schon praktiziert Kontrollen der Bio-/Grünabfallfassung durch die Städte, Landkreise und Gemeinden erfolgen. Möglicherweise wären auch Abfuhrhythmen anzupassen. Zudem wäre damit zu rechnen, dass die gestiegenen Bioabfallbehandlungskosten durch die Verträge mit den Anlagenbetreibern an die öRE weitergegeben würden. Die Folge der Verschärfung der maximalen Fremdstoffgehalte wäre somit aus den genannten Gründen ein Anstieg der kommunalen Abfallgebühren. Sollte diese dann in den betroffenen Städten, Landkreisen und Gemeinden teurer als die Restmüllentsorgung werden, besteht die Gefahr, dass Fehlwürfe in die Restmülltonne erfolgen. Das wollen wir unbedingt vermeiden.

Aus kommunaler Sicht sollten daher keine Grenz- oder Kontrollwerte für Störstoffe in der Frischmasse festgelegt werden, sodass gut funktionierende Behandlungsverfahren nicht benachteiligt und getätigte Investitionen in kommunale Anlagen nicht entwertet werden. Entscheidend sollte vielmehr sein, welche Qualität der fertige Kompost hat. Insofern sollte seitens des Ordnungsgebers allenfalls über eine Verschärfung der Grenzwerte im Output nachgedacht werden. So würde es den Anlagenbetreibern überlassen bleiben, welche technischen oder organisatorischen Stellschrauben sie in ihrem individuellen Behandlungsverfahren bewegen können, um ein optimales Produkt zu

erzeugen. Das Verfahren sollte keinesfalls durch starre Vorgaben in der BioAbfV voreingestellt werden.

Zu § 6 (Beschränkungen und Verbote der Aufbringung)

Für die Vermarktung fertigen Kompostes und eines selbst erstellten Produkts, das aus Kompost, Humus und Sand besteht, kommt dem Garten- und Landschaftsbau eine wichtige Rolle zu. Auf Grund der geplanten Aufbringungsbeschränkungen nach § 6 Abs. 1a und – abgesehen von den in § 12 genannten Ausnahmen – der Einbeziehung des Garten- und Landschaftsbaus in die Untersuchungs- und Nachweispflichten gemäß §§ 9 und 11 erwarten wir, dass der Einsatz von Bioabfallprodukten in diesem Bereich erheblich zurückgeht und damit eingespielte Vermarktungswege und -potentiale verlorengehen.

Aus kommunaler Sicht ist es bedauerlich, dass in dem Referentenentwurf dem aus Bioabfall hergestellten Kompost nicht die Wertschätzung entgegengebracht wird, die angesichts seiner ökologischen Vorteile angebracht wäre. Die starken Einschränkungen bei den Aufbringungsmengen und der große bürokratische Aufwand dürften dazu beitragen, dass das Interesse der Landwirte an der Aufbringung von Kompost weiter abnimmt. Die positiven Eigenschaften als Bodenverbesserer und natürliche Kohlenstoff-Senke werden nicht berücksichtigt. Die Bioabfallbehandler bleiben in der schwierigen Situation, dass sie einen erheblichen Aufwand zur Herstellung von Qualitätskompost betreiben müssen, um den Kompost dann – wenn überhaupt – den Landwirten kostenlos zu überlassen.

Zu §§ 9 und 11 (Bodenuntersuchungen bzw. Lieferscheinverfahren, Dokumentations- und Nachweis- sowie Vorlage- und Aufbewahrungspflichten)

Wir sind der Auffassung, dass die Regelungen der §§ 9 und 11 wie bisher nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden zu beziehen sein sollten. Eine Übertragung der anwendungsbezogenen Vorgaben der §§ 9 und 11 auf den Garten- und Landschaftsbau halten wir für problematisch (vgl. auch die Ausführungen zu § 1). Akteure im Garten- und Landschaftsbau würden bei der Pflege von kommunalen Garten- und Parkanlagen neben diesen Pflichten aus der BioAbfV auch den entsprechenden abfallrechtlichen Pflichten unterliegen, was die Akzeptanz und Anwendung von Erzeugnissen aus Bioabfällen im Garten- und Landschaftsbau erheblich beeinträchtigen und einen Rückschlag für die jetzt funktionierende Kreislaufwirtschaft sowie die Torfeinsatzminderungsstrategie bedeuten könnte. Zudem muss der wesentlich steigende Aufwand im Vollzug für die zuständigen Abfallbehörden berücksichtigt werden. Dem Schutzziel der Reduzierung von Kunststoffeinträgen wird für alle Böden, einschließlich denen des Garten- und Landschaftsbaus, bereits hinreichend mit den Vorgaben in § 3c Abs. 2 (Fremdstoffminimierung) sowie in § 4 Abs. 4 (verschärfte Grenzwerte für zulässige Fremdstoffgehalte) Rechnung getragen. Die in den §§ 9 und 11 enthaltenen Vorgaben bezüglich Bodenuntersuchungen und Nachweispflichten leisten zur Reduzierung von Kunststoff- und anderen Fremdstoffeinträgen nach kommunaler Auffassung keinen zusätzlichen Beitrag.

Für besonders problematisch halten wir zudem, dass § 11 Abs. 1 Satz 5 für die Einsammler von Bioabfällen erstmals Nachweispflichten begründen soll. Verstöße dagegen sollen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5b bußgeldbewehrt sein. Wir verstehen diese Bestimmung so, dass jede Lieferung an die Aufbereitungs- bzw. Verwertungsanlage zunächst aufgeteilt nach Art der Materialien aufzulisten ist. Aus der Liste müssen zudem die Bezugsquellen, Bezugsmengen und Anfallstellen von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer hervorgehen. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass

- bei jeder Verwiegung eines Biomüllsammelfahrzeuges die in der Sammeltour angefahrenen Grundstücke samt angemeldeten Tonnenvolumens zur ungefähren Mengenbestimmung angegeben und
- bei der Entgegennahme von Grünabfällen an den Wertstoffhöfen stets die Daten der Anlieferer erfasst werden müssten.

Sinn und Zweck dieser Vorgaben erschließen sich für uns bei einer haushaltsnahen Sammlung nicht. Unabhängig davon wäre der Aufwand, insbesondere was die kommunalen Wertstoffhöfe anbelangt, in der Praxis nicht zu leisten.

§ 12 (Ausnahmen für Kleinflächen)

Die Ausnahmeregelung für Kleinflächen in § 12 muss aus kommunaler Sicht umgestaltet werden. Gemäß dem vorgesehenen Regelungstext ist nicht die Ausbringungsfläche ausschlaggebend, sondern die insgesamt bewirtschaftete Fläche des Auftraggebers/Flächenbewirtschafters. Somit fallen auch die in der Begründung genannten „Kleinaufträge“ der Garten- und Landschaftsbaubetriebe nicht unter die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 2 und 3, wenn der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche, sei sie noch so klein, mehr als insgesamt 1 ha Flächen bewirtschaftet. Die Dokumentations- und Nachweispflichten gelten dann ebenfalls vollumfänglich. Damit würden viele Städte, Landkreise und Gemeinden, die Blühstreifen, Friedhofsflächen etc. zum Teil mit selbst erzeugtem Kompost bearbeiten, in umfangreiche Nachweis- und Beprobungspflichten kommen. Wie wir auch bereits zu § 11 angemerkt haben, halten wir dies nicht für zielführend.

Zu § 13 (Ordnungswidrigkeiten)

Bezüglich der Ordnungswidrigkeiten haben wir aus der Praxis folgende Anregung halten, die sich auf die Bestrebungen bezieht, im landwirtschaftlichen Bereich sog. Mulchfolie einzusetzen. Soweit diese biologisch abbaubar und hierzu zertifiziert sind nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) oder DIN EN 14995 (Ausgabe 2007-03), bedürfen sie gem. Anhang 1 Nr. 1a keiner Zustimmung zur Verwertung nach § 9a BioAbfV. Bei einer nicht vorliegenden Zertifizierung sollte das Unterpflügen solcher Folie jedoch als Ordnungswidrigkeit aufgenommen werden. In der Praxis erweist sich die Ahndung einer solchen illegalen Abfallentsorgung ansonsten als schwierig.

IV. Bioabbaubare Kunststoffbeutel

Viele öRE haben die Verwendung von bioabbaubaren Kunststoffbeuteln zur getrennten Bioabfallsammlung untersagt, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungsanlage nicht geeignet sind. Das würde auch für die nach der BioAbfV gekennzeichneten und DIN-geprüfte Produkte gelten. Durch die schon mit der Sammlung des Bioabfalls zwangsläufige Verunreinigung von Kunststoffbeuteln wäre auch eine – egal wie geartete – Kennzeichnung in der Vergärungsanlage nicht zweifelsfrei erkennbar. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Abbaubedingungen auf die Kompostierung beziehen und nicht für Vergärungsprozesse gelten. Damit stellen auch geprüfte und gekennzeichnete Kunststoffbeutel einen Störstoff dar, welcher zwangsläufig vor dem Behandlungsprozess aussortiert werden muss.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass die Zulassung von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln dem eigentlichen Ansinnen der Verordnung auf saubere Vorsortierung entgegensteht. Studien belegen zwar, dass die Möglichkeit solche Beutel verwenden zu können, bei vielen Bürgerinnen und Bürgern die Akzeptanz der Getrenntsammlung bzgl. Biotonne fördert. Vor diesem Hintergrund lassen einzelne öRE solche Beute bekanntlich ausnahmsweise zu. Gleichwohl bleiben sie letztlich ein Störstoff und sollten grundsätzlich untersagt werden. Zusätzlich wird die Abfallberatung der öRE erschwert, da sich interessierte Bürger durchaus auf den Wortlaut der BioAbfV beziehen, die Annahmbedingungen der jeweiligen Anlage aber nicht in jedem Fall kennen.

Wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigen könnten. Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.